

Sanierungsscheck für Private 2013

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive



Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind die Dämmung von Außenwänden und Geschoßdecken, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren, sowie die Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen auf erneuerbare Energieträger.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen.

Die Förderungsaktion 2013 startet mit 14.01.2013. Einreichungen sind bis 31.12.2013 möglich.

Die Förderung beträgt bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal 5.000 Euro für die thermische Sanierung und maximal 2.000 Euro für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. mit Umweltzeichen oder von Holzfenstern kann jeweils ein Zuschlag von 500 Euro in Anspruch genommen werden.

Bei Antragstellung bis zum 30.06.2013 und der Umsetzung aller Maßnahmen bis zum 31.03.2014 erhöht sich die Förderung für die thermische Sanierung inkl. Umstellung des Wärmeerzeugungssystems aufgrund des Konjunkturbonus auf bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten bzw. auf maximal 9.000 Euro.

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag vor Umsetzung der thermischen Sanierung eingereicht werden muss.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)Eigentümer/innen, Bauberechtigte oder Mieter/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses
- Wohnungseigentümer/innen und Mieter/innen von Wohnungen im mehrgeschoßigen Wohnbau

Pro Antragsteller/in kann nur eine Förderung beantragt werden. Weiters kann auch pro Objekt nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus oder im mehrgeschoßigen Wohnbau gemeint. Eine Förderung ist nur für Objekte im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen bestehender Gebäude, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für das Material, die Montage sowie für die Planung zusammen. Beachten Sie dazu auch das Informationsblatt „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck2013.at. Maßnahmen, für die keine Montagerechnung eines Professionisten vorgelegt wird, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Projektteile

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Umstellung des Wärmeerzeugungssystems (Errichtung einer thermischen Solaranlage, die in das bestehende Heizungssystem eingebunden wird, Umstieg auf ein Holzzentralheizungsgerät, Einbau einer Wärmepumpe, Nah-/Fernwärmeanschluss)

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen in umfassende Sanierungen und Teilsanierungen mit unterschiedlich hoher Reduktion des Heizwärmebedarfs, sowie in Einzelbaumaßnahmen eingeteilt.

Bei einer umfassenden thermischen Sanierung darf ein bestimmter Wert des Heizwärmebedarfs nicht überschritten werden. Erreichen Sie mit Ihren Sanierungsmaßnahmen die Kriterien einer umfassenden Sanierung nicht, können Sie eine Förderung für eine Teilsanierung oder für eine Einzelbaumaßnahme beantragen.

Für den Nachweis der Reduktion des Heizwärmebedarfs muss bereits bei Antragstellung jeweils ein Energieausweis vom Bestandsgebäude sowie ein Energieausweis des Gebäudes nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen berechnet werden. Bei einer Einzelbaumaßnahme ist der Energieausweis vom Bestandsgebäude ausreichend. Nähere Informationen zu den förderungsfähigen Maßnahmen finden Sie in nachfolgender Tabelle:

Maßnahme	Ausmaß der Sanierung	Bedingungen
Umfassende Sanierung	Reduktion des Heizwärmebedarfs (HWB) ¹ auf einen guten Standard	<ul style="list-style-type: none"> • max. zulässiger HWB für einen guten Standard: 75 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² > 0,8 • für A/V-Verhältnis ≤ 0,8 siehe Tabelle "HWB-Grenzwerte" auf www.sanierungsscheck2013.at • ein Energieausweis vom Bestandsgebäude und ein weiterer mit den geplanten Maßnahmen
Teilsanierung 30%	Reduktion des HWB um min. 30 %	<ul style="list-style-type: none"> • ein Energieausweis vom Bestandsgebäude und ein weiterer mit den geplanten Maßnahmen
Teilsanierung 20%	Reduktion des HWB um min. 20 %	
Einzelbaumaßnahme Oberste Geschoßdecke/Dach	Dämmung der gesamten obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Mindeststärke des Dämmmaterials 16cm (entspricht einem U-Wert von 0,20 W/m²K) • ein Energieausweis vom Bestandsgebäude
Einzelbaumaßnahme Fenster/Außentüren	Sanierung/Tausch von zumindest 80% der bestehenden Fenster	<ul style="list-style-type: none"> • max. U-Wert 1,35 W/m²K • ein Energieausweis vom Bestandsgebäude

¹ HWB: kWh/m²a

² Oberflächenvolumensverhältnis

Eine **Umstellung des Wärmeerzeugungssystems** ist ebenfalls förderungsfähig. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Bestandsgebäude entweder bereits dem guten Standard einer umfassenden Sanierung entspricht (Details siehe Tabelle oben) oder gleichzeitig eine förderungsfähige thermische Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird. Förderungsfähige Wärmeerzeugungssysteme umfassen Solarkollektoren, Holzzentralheizungsgeräte, Wärmepumpen und die Umstellung auf Nah-/Fernwärme. Näheres zu den Förderungsbedingungen finden Sie in nachstehender Tabelle.

Wärmeerzeugungssystem	Bedingungen
Solarkollektor	<ul style="list-style-type: none"> eingesetzte Kollektoren entsprechen der „Solar-Keymark-Richtlinie“ (www.estif.org/solarkeymark) min. Bruttokollektorfläche 15 m²
Holzzentralheizungsgerät	<ul style="list-style-type: none"> im Volllastbetrieb Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) des Lebensministeriums; Liste der förderungsfähigen Kesseltypen: www.sanierungsscheck2013.at bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel ≤ 50 kW förderungsfähig
Wärmepumpe	<ul style="list-style-type: none"> Mindestleistungszahl (COP) von 4 laut Herstellerangabe
Nah-/Fernwärmeanschluss	<ul style="list-style-type: none"> Angabe des biogenen Brennstoffanteils

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung inklusive möglicher Zuschläge wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in der Höhe von maximal 20 % bzw. 30 % (bei Einhaltung der Voraussetzungen für den „Konjunkturbonus“) der förderungsfähigen Investitionskosten vergeben. Bei Wohnungseigentum/-miete wird je Wohneinheit der aliquote Anteil der förderungsfähigen Investitionskosten herangezogen. Bei Mietwohnungen ist die maximale Förderung außerdem im Ausmaß der Mietzins-/Entgelterhöhung begrenzt.

Abhängig von der durchgeführten Sanierungsmaßnahme und der daraus resultierenden Reduktion des Heizwärmebedarfs gelten darüber hinaus die folgenden maximalen Förderungshöhen:

Maßnahme	„Konjunkturbonus“ max. Förderungshöhe	max. Förderungshöhe	max. Zuschläge
	Bei Antragstellung bis 30.06.2013 und Fertigstellung aller Maßnahmen bis 31.03.2014	Bei Antragstellung ab 01.07.2013 bzw. Fertigstellung aller Maßnahmen bis 31.12.2014	
Umfassende Sanierung	7.000 Euro	5.000 Euro	<ul style="list-style-type: none"> 500 Euro bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit Umweltzeichen 500 Euro bei Verwendung von Holzfenstern
Teilsanierung 30 %	4.000 Euro	3.000 Euro	
Teilsanierung 20 %	3.000 Euro	2.000 Euro	
Einzelbaumaßnahme - Oberste Geschoßdecke/Dach - Fenster/Außentüren			
Umstellung Wärmeerzeugungssystem	2.000 Euro*	2.000 Euro*	<ul style="list-style-type: none"> 300 Euro für den Energieausweis

*Bei Nah- und Fernwärmeanschluss reduziert sich die Förderungshöhe um 500 Euro, wenn der biogene Brennstoffanteil unter 50% liegt.

Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE - für diese gelten besondere Förderungsvoraussetzungen

Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2013“) über die geplante(n) Maßnahme(n) zu übermitteln.

Für die erhöhten Investitions- und Planungskosten im Zuge der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden wird zu den angeführten Förderungshöhen ein Zuschlag von maximal 2.000 Euro gewährt.

Liegt kein Energieausweis vor, ist bei Antragstellung die Reduktion des Heizwärmebedarfs mittels Formularanhang „Technische Details Denkmalschutz“ nachzuweisen. Die maximale Förderung beträgt in diesem Fall 4.000 Euro (inkl. Zuschlag) bzw. bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der Förderungsantrag muss zwischen dem 14.01.2013 und 31.12.2013 vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der genannten Bausparkassen einlangen. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom BMWFJ und vom BMLFUW festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvoranschläge) zu enthalten. Diese müssen durch den/die Antragsteller/in unter Berücksichtigung des Informationsblattes „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Kostenvoranschläge werden bei Antragstellung keiner Detailprüfung unterzogen, sondern dienen lediglich dem Nachweis der geplanten Maßnahmen. Die Berechnung der Förderungshöhe basiert auf den Angaben (Kosten u. Maßnahmen) im Antragsformular.
- Die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind mit Hilfe eines Energieausweises (lt. ÖNORM H 5055 und Richtlinie 2002/91/EG o. 2010/31/EU) darzustellen. Dies ist im Antragsformular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist dabei für das zu sanierende Gesamtobjekt auszustellen. Wird ein Fenstertausch für einzelne Wohnungen umgesetzt, ist der Energieausweis für die jeweilige Wohnung zu berechnen. Für denkmalgeschützte Gebäude ist ein Energieausweis nicht zwingend erforderlich.
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlangen bei einer der Zentralen der Bausparkassen) und dem 31.12.2014 erfolgen. Bis spätestens 31.03.2015 muss die Endabrechnung inklusive aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen. Rechnungen müssen auf den/die Förderungsnehmer/in ausgestellt sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projektes ist bei Endabrechnung durch den/die Förderungsnehmer/in zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist die Abweichung im Endabrechnungsformular, Seite 2 unter Punkt „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“, darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich nachzuweisen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.

MEHRGESCHOSSIGER WOHNBAU - hier gelten besondere Förderungsvoraussetzungen

Bei Wohnungseigentum

- Für die Sanierung des gesamten Wohnbaus muss entweder ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft für die Durchführung der Maßnahmen vorliegen oder bis zum geplanten Baubeginn nachgewiesen werden.
- Kostenvoranschläge und Rechnungen können auf den/die Förderungsnehmer/in sowie auf die Wohnungseigentümergemeinschaft lauten.
- Der Antrag kann in Form eines Sammelantrages bei einer der Bausparkassen eingereicht werden.
- Gibt es für die Sanierung keinen einstimmigen Beschluss bzw. keinen nicht mehr anfechtbaren Mehrheitsbeschluss, kann für die Wohnung nur ein Förderungsantrag für den Tausch der Fenster und/oder Außentüren gestellt werden. In diesem Fall ist der Energieausweis für die jeweilige Wohnung zu berechnen.

Bei Mietwohnungen

- Für die Sanierung des gesamten Wohnbaus muss eine zwischen Vermieter und allen Mietern einstimmig abgeschlossene Sanierungsvereinbarung über die befristete Erhöhung des Mietzinses bzw. Entgelts vorliegen und im Zuge der Antragstellung bzw. spätestens zum geplanten Baubeginn übermittelt werden. Der Gebäudeeigentümer verpflichtet sich, die erhaltene Förderung in voller Höhe in Form einer Reduktion der vereinbarten Mietzins-/Entgelterhöhung an die Mieter weiterzugeben.
- Kostenvoranschläge und Rechnungen können auf den Gebäudeeigentümer lauten, an welchen auch die Förderung ausbezahlt wird.
- Der Antrag muss in Form eines Sammelantrages bei einer der Bausparkassen eingereicht werden.
- Gibt es für die Sanierung keine Sanierungsvereinbarung, kann für die Mietwohnung nur ein Förderungsantrag für den Tausch der Fenster und/oder Außentüren gestellt werden. In diesem Fall ist der Energieausweis für die jeweilige Wohnung zu berechnen.

Verwenden Sie für die Antragstellung das dafür vorgesehene Antragsformular „Mehrgeschoßiger Wohnbau“. Bei Sammelanträgen beachten Sie bitte, dass die „Allgemeinen Daten“ sowie die „Erklärung Antragsteller“ **pro Mieter/Eigentümer** auszufüllen und zu unterfertigen sind. Die Formularanhänge „Technische Details“, „Projektdatei“ und die „Mieter/Eigentümerliste“ sind nur **einmal pro Gebäude** beizulegen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Die Beilagen zum Förderungsantrag sind in Kopie vorzulegen.

Checkliste	
Ausgefüllter Antrag inkl. Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ sowie im Falle des mehrgeschoßigen Wohnbaus inkl. Formularanhänge „Projektdatei“ und „Mieter-/Eigentümerliste“	✓
Grundbuchsauszug	✓
Kostenvoranschläge für die beantragte(n) Maßnahme(n)	✓
Sanierungsvereinbarung beim mehrgeschoßigen Mietwohnbau (kann auch bis zum geplanten Baubeginn nachgereicht werden)	✓
Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2013“)	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination des Sanierungsschecks 2013 mit eventuellen Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Antragstellung

Formblätter zur Antragstellung sind bei allen Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich bzw. stehen auf der Website der Kommunalkredit Public Consulting unter www.sanierungsscheck2013.at zum Download bereit. Weiterführende Detailinformationen finden Sie im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“ auf den jeweiligen Websites. Die Antragstellung erfolgt über die nachstehenden Bausparkassen.



Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H.

Liechtensteinstraße 111 - 115
1091 Wien
Tel: 01 31 380 - 451
sanierung@abv.at
www.abv.at



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Sanierungsscheck“
Beatrixgasse 27, 1031 Wien
Tel: 050 100 – 29 800
sanierungsscheck@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Wiedner Hauptstraße 94
1050 Wien
Tel: 01 546 46 – 53
sanierungsscheck@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70
5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 126
sanierungsscheck@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at

Kontakt

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH durchgeführt. Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsscheck für Private 2013
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264 Fax: - 99 264
E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck2013.at | www.umweltfoerderung.at

